



Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

über die Benutzung des Summerparks

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für den Summerpark.
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern: 2619, 2622/1, 2620 (Gemarkung Utting) und 1931, 1931/8 (Gemarkung Dießen). Der Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt (Stand: 23.08.2017), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Verhalten im Summerpark

- (1) Die Benutzer haben sich im Summerpark so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung des Summerparks geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde Utting für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- 3) Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.
- 4) Im Summerpark ist den Benutzern untersagt:
1. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen,
 2. die Grünanlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu entfernen oder anderweitig zu verändern,
 3. das Zelten oder Nüchternungen,
 4. Grillgeräte zu benutzen, Partys zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 5. das Abspielen von Musik sowie übermäßiger Lärm jeder Art,
 6. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagebereich zu verbringen oder einzunehmen.

§ 3 Befreiungen

1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 4 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks des Summerparks und / oder schädliche Auswirkungen für den Summerpark zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung wird für bestimmte Zeit erteilt und kann wiederholt verlängert werden.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder zum Schutz des Summerparks erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können die Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

3) Die Entgelte für die besondere Benutzung des Summerparks werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Benutzer festgelegt, soweit es wegen Art und Umfang der Grundbenutzung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen oder sonstigen Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Kosten für die ersatzweise Beseitigung werden dem Verursacher im Wege der Ersatzvornahme auferlegt.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Wer

1. gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnung verstößt oder
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden und / oder mit dem Verbot belegt werden, für einen bestimmten Zeitraum die Anlage zu betreten.

(2) Soweit die Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 6 Anordnungen

Den Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Personals, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagebereich, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Kraftfahrzeuge benutzt oder parkt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 2 den Summerpark und die Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Hinweistafeln und Abgrenzungen beschädigt verunreinigt, entfernt oder verändert,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 3 zeltet oder nächtigt
4. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 4 Grillgeräte benutzt, Partys feiert, offene Feuerstellen errichtet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt
5. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 5 Musik abspielt sowie übermäßigen Lärm jeder Art verursacht
6. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 6 alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagebereich verbringt oder einnimmt
7. entgegen § 6 den Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Personals nicht unverzüglich Folge leistet.

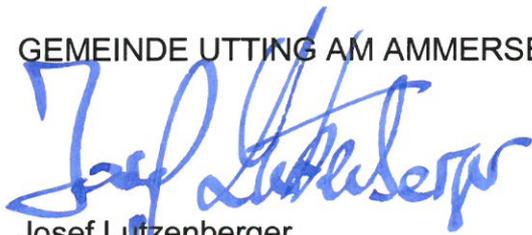
Eine Ordnungswidrigkeit in diesen Fällen kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting am Ammersee, den 31.08.2017

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



Josef Lutzenberger
1. Bürgermeister

